

## Einladung / Tagesordnung

---

### **Sitzung des Liegenschafts- und Vergabeausschusses**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 11.11.2021, 16:30 Uhr

**Sitzungsort:** Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

---

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.10.2021
- 4 Anträge
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Änderung des Nutzungsvertrages zum Verkehrs- und Freizeitgarten in Rostock - Anpassung § 9 Laufzeit und Kündigung 2021/BV/2607
- 6 Informationsvorlagen
- 7 Verschiedenes
- 7.1 Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses zur Durchführung künftiger Sitzungen des Liegenschafts- und Vergabeausschusses während der SARS-CoV-2-Pandemie analog des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 2021/AN/2454 vom 18.08.2021
- 8 Schließen der öffentlichen Sitzung

## Nichtöffentlicher Teil

- 9 Anträge
- 10 Beschlussvorlagen - Empfehlung an die Bürgerschaft
- 10.1 Vergabe Freianlagenplanung Stadthafen inkl. Objektplanung Multifunktionshalle (HALLE 625) 2021/BV/2654  
Vergabenr.: 07/03/21  
Projekt: Stadthafen
- 11 Beschlussvorlagen - Empfehlung an den Hauptausschuss
- 11.1 Einzelabruf eines LF 20 (Löschgruppenfahrzeug) 2021/BV/2660
- 11.2 Einzelabruf eines TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug) 2021/BV/2652
- 11.3 Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV; Vergabenummer: F052/66/21 Ingenieurleistungen nach HOAI, nebst Besonderer Leistungen, für das Vorhaben „Grundsanie rung der Herweghstraße in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ 2021/BV/2696
- 12 Beschlussvorlagen - Empfehlung an den Oberbürgermeister
- 12.1 Beschränkte Ausschreibung nach VOB (A); Vergabenummer: 200/67/21 2021/BV/2666  
Neugestaltung Kindergrabfeld auf dem Neuen Friedhof in Rostock  
*beschränkte Ausschreibung nach VOB (A); Vergabenummer: 200/67/21*  
*Neugestaltung Kindergrabfeld auf dem Neuen Friedhof in Rostock*
- 12.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB (A); Vergabenummer: 201/67/21 2021/BV/2667  
Neugestaltung Grabfeld 30 'Wiesengräber' auf dem Westfriedhof in Rostock  
*beschränkte Ausschreibung nach VOB (A); Vergabenummer: 201/67/21*  
*Neugestaltung Grabfeld 30 'Wiesengräber' auf dem Westfriedhof in Rostock*
- 12.3 Reinigung von öffentlichen Grünflächen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock- Jahr 2022 mit der Option für ein weiteres Jahr 2023 2021/BV/2669  
Vergabe Nr.: 183/67/21
- 12.4 Stadthafen Rostock 2021/BV/2687  
Instandsetzung Flächenbefestigung LP 74 – 75  
freihändige Vergabe - Vergabe-Nr.: 21-83.1-V08

- 12.5 Beauftragung der Leistung "Durchführung einer Haus-  
müllsortieranalyse für die Hanse- und Universitätsstadt"
- 13 Informationsvorlagen
- 14 Verschiedenes
- 15 Schließen der Sitzung

2021/BV/2690

gez. Torsten Schulz

Verteiler:

Mitglieder des Ausschusses, S4, 03, 60, 30, 37, 67, 66, 73, 14, BUGA

<p>Entscheidendes Gremium:  <b>Hauptausschuss</b></p> <p>fed. Senator/-in:          S 3, Steffen Bockhahn</p> <p>Federführendes Amt:          Schulverwaltungsamt</p>	<p>Beteiligt:          Zentrale Steuerung          Kämmereiamt          Rechts- und Vergabeamt</p>												
<p><b>Änderung des Nutzungsvertrages zum Verkehrs- und Freizeitgarten in Rostock - Anpassung § 9 Laufzeit und Kündigung</b></p>													
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20.10.2021</td> <td>Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>11.11.2021</td> <td>Liegenschafts- und Vergabeausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>16.11.2021</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	20.10.2021	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Empfehlung	11.11.2021	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Empfehlung	16.11.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
20.10.2021	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Empfehlung											
11.11.2021	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Empfehlung											
16.11.2021	Hauptausschuss	Entscheidung											

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Änderung zum Nutzungsvertrag für den Verkehrs- und Freizeitgarten in Rostock (Anlage 3).

Beschlussvorschriften:

§ 6 Abs. 3 Nr. 10 Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse:

Keine

**Sachverhalt:**

Vorbemerkung:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Eigentümerin des traditionsreichen Verkehrs- und Freizeitgartens und betreibt diesen als außerschulischen Lernort. Hier erlernen die Schülerinnen und Schüler der Hanse- und Universitätsstadt das sichere Fahrradfahren in den Klassenstufen 3 und 4.

Die schulische Radfahrausbildung wird durch das Staatliche Schulamt Rostock und die Polizeiinspektion Rostock organisiert und durchgeführt sowie von der BQG „Neptun“ Gesellschaft für Personalentwicklung und Innovationsförderung mbH im Rahmen von Arbeitsförderungsprojekten und der Verkehrswacht Rostock e.V. unterstützt. Durch die gemeinsame Zusammenarbeit war es notwendig, mit der BQG „Neptun“ Gesellschaft für Personalentwicklung und Innovationsförderung mbH und der Verkehrswacht Rostock e. V. einen Nutzungsvertrag zu schließen, der den Beteiligten den Rahmen zur Nutzung des Verkehrs- und Freizeitgartens vorgibt. Im April 2021 wurde mit beiden Partnern eine gemeinsame Nutzungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Vertragsende am 30.04.2031 abgeschlossen (Anlage 1).

Begründung der Angelegenheit:

Für die Sanierung der Außenflächen im Verkehrs- und Freizeitgarten wurden zwischenzeitlich erfolgreich Fördermittel eingeworben (Anlage 2).

Im Zuwendungsbescheid für den Verkehrs- und Freizeitgarten wurde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Auflage erteilt, eine Anpassung des Vertragszeitraumes an den Zeitraum der Zweckbindung vorzunehmen. Die Frist für den Zweckbindungszeitraum beginnt mit der Auszahlung der Fördermittel im 4. Quartal 2021. Die Zweckbindungsdauer beträgt 10 Jahre (siehe Anlage 2 - Zuwendungsbescheid - Punkt 2 Zweckbindungszweck).

Aus diesem Grund ist eine Anpassung des Vertragsendes notwendig, welche mit der Anpassung des § 9 Laufzeit und Kündigung umgesetzt wird (Anlage 3).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

- liegen nicht vor.
- werden nachfolgend angegeben

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski  
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und  
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

**Anlagen**

1	Nutzungsvertrag Verkehrs- und Freizeitgarten Rostock	öffentlich
2	Zuwendungsbescheid Verkehrs- und Freizeitgarten Rostock	öffentlich
3	Änderung zum Nutzungsvertrag Verkehrs- und Freizeitgarten Rostock	öffentlich

## Nutzungsvertrag

zwischen

### **der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Schulverwaltungsamt

vertreten durch die Amtsleiterin Frau Watzema

Schillingallee 71, 18057 Rostock

- in Folgenden: Stadt -

und

### **BQG „Neptun“ Gesellschaft für Personalentwicklung und Innovationsförderung mbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roland Gapikowski

Carl-Hopp-Str. 4c, 18069 Rostock

- in Folgenden: BQG -

und

### **Verkehrswacht Rostock e.V.**

vertreten durch die Vorsitzende Frau Angelika Stiemer

Tiergartenallee 5, 18059 Rostock

- in Folgenden: Verkehrswacht -

Zwischen den Vertragsparteien wird Nachfolgendes vereinbart:

### **Präambel**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Eigentümerin des traditionsreichen Verkehrs- und Freizeitgartens (in Folgenden: Verkehrsgarten) unter der postalischen Anschrift Tiergartenallee 5, 18059 Rostock.

Der Verkehrsgarten ist ein alltagsähnlicher Übungsplatz im Barnstorfer Wald, auf dem vor allem Grundschul Kinder der 3./4. Klassen das verkehrsgerechte Fahrradfahren und das aufmerksame Verhalten im Straßenverkehr erlernen können.

Die schulische Radfahrausbildung wird durch das Staatliche Schulamt Rostock und die Polizeiinspektion Rostock organisiert und durchgeführt sowie von der BQG im Rahmen von Arbeitsförderungsprojekten und der Verkehrswacht Rostock unterstützt. Grundlage der Ausbildungsinhalte für die Radfahrausbildung im Verkehrsgarten sind die Rahmenpläne für den Sachunterricht sowie der Erlass der Landesregierung für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt überlässt die Fläche des Verkehrsgartens an die beiden Vertragsparteien zur Betreuung des Verkehrsgartens, und zwar
  - a. eine als Verkehrsgarten genutzte Fläche im Außenbereich,
  - b. ein Gebäude mit Büro-/ Schulungsräumen, Küche und Sanitäranlagen sowie
  - c. ein Nebengebäude mit Lager- und Werkstattträumen.
2. Ein Lageplan mit der eingezeichneten Fläche im Außenbereich sowie den Gebäuden wird als Anlage 1 zu diesem Vertrag genommen.

## **§ 2 Nutzungsbedingungen und allgemeine Regelungen**

1. Der Verkehrsgarten wird genutzt durch
  - a. die BQG,
  - b. die Verkehrswacht,
  - c. die Polizeiinspektion Rostock und
  - d. Dritte.
2. Die Vertragsparteien führen mit von ihnen namentlich benannten Verantwortlichen und sonstigen Beauftragten Veranstaltungen durch und übernehmen jeweils die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Verkehrssicherungspflichten der von ihnen organisierten Veranstaltungen.
3. Die Termine der schulischen Radfahrausbildung sind gegenüber allen anderen Veranstaltungen im Verkehrsgarten grundsätzlich vorrangig zu behandeln. Die Termine für alle weiteren Veranstaltungen stimmen die Vertragsparteien rechtzeitig miteinander ab.
4. Die Schulen melden ihren Bedarf für die Radfahrausbildung bei der Polizeiinspektion Rostock an, die die vereinbarten Termine zeitgleich an die Verkehrswacht und die BQG weiterleitet. Die Terminabstimmungen erfolgen jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres.
5. Die Einräumung der Nutzungsrechte für andere soziale Vereine und Verbände, Kindergärten und Schulen ist möglich und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ebenso kann die Stadt den Verkehrsgarten nach vorheriger Absprache für eigene Veranstaltungen nutzen.
6. Die Räumlichkeiten werden von den Vertragsparteien entsprechend dem Raumplan (Anlage 1) genutzt.
7. Alle Parteien haben den Verkehrsgarten stets im sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und für ein gepflegtes Erscheinungsbild zu sorgen. Die „Benutzerordnung für den Verkehrsgarten“ ist Vertragsbestandteil (Anlage 3).
8. Schäden an und im Verkehrsgarten (inkl. Gebäude) sind von der BQG bzw. von der Verkehrswacht unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haften die jeweiligen Vertragsparteien.
9. Die BQG und die Verkehrswacht haben jeder für sich Schäden, für die sie einstehen müssen, nach Anzeige gegenüber der Stadt unverzüglich zu beseitigen. Kommen sie dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der jeweiligen Vertragspartei vornehmen lassen.  
  
Bei gefahrdrohenden Schäden bedarf es der schriftlichen Aufforderung und Fristsetzung durch die Stadt nicht.
10. Die BQG und die Verkehrswacht verpflichten sich, mit den für sie zuständigen Ansprechpartnern der Stadt, einen regelmäßigen intensiven Austausch zu pflegen sowie alle Vorkommnisse und Maßnahmen zu besprechen, die das Vertragsverhältnis betreffen.
11. Die Stadt, die BQG und die Verkehrswacht verpflichten sich in enger gegenseitiger Abstimmung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, öffentliche Mittel für die Bestandserhaltung, Erneuerung bzw. Erweiterung der genutzten Anlagen einzuwerben.
12. Bauliche Veränderungen in den von der BQG und der Verkehrswacht genutzten Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
13. Das übergeordnete Hausrecht der Stadt wird durch die Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

### § 3 Rechte und Pflichten der BQG

1. Die BQG ist berechtigt, die in Anlage 1 näher beschriebenen für sie genannten Räumlichkeiten zu nutzen.
2. Die BQG ist berechtigt, den Verkehrsgarten zur Durchführung des Arbeitsförderungsprojektes „Zusätzliche Unterstützung des Rostocker Verkehrs- und Freizeitgartens“ zum Zwecke der Verkehrserziehung der Grundschüler und Kindergartenkinder in Rostock sowie für sonstige kindgerechte Freizeitangebote zu nutzen.
3. Die BQG ist für die allgemeine Pflege der Außenanlagen des Verkehrsgartens zuständig, damit die schulische Radfahrausbildung und weitere Veranstaltungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Dazu gehören die Reinigung der befestigten Flächen, der Rasenschnitt sowie der Rückschnitt bzw. die Pflege der Büsche.
4. Darüber hinaus nimmt die BQG im Rahmen der schulischen Radfahrausbildung folgende Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - a. Unterstützung bei den Radfahrausbildungen im Verkehrsparcours,
  - b. Beseitigung von Hindernissen im Parcours, wie beispielsweise herunterhängende und herabgefallene Äste, Laub, Unrat (fegen, einsammeln, entsorgen) oder Abstechen von überwucherndem Rasen an den Straßenkanten,
  - c. Ausgabe der Fahrräder (inklusive Weste, Startnummer und Helm), Einsatzvorbereitungen wie Sattel- und Lenkradhöhen einstellen, Helmgurte anpassen, Luft aufpumpen und Akkus für elektrische Kinderfahrzeuge aufladen,
  - d. Rücknahme, Reinigung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Fahrgeräte, Durchführung von Kleinstreparaturen (Mechanik, Elektrik) an den Fahrgeräten, auch an denen im Eigentum der Verkehrswacht befindlichen.
5. Voraussetzung für die Erledigung der in § 3 Nr. 3 und 4 aufgeführten Aufgaben durch die BQG ist ein bewilligtes Arbeitsförderungsprojekt entsprechend § 3 Nr. 2.
6. Die BQG ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Verkehrswacht deren Gegenstände für Veranstaltungszwecke zu nutzen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Verkehrswacht

1. Die Verkehrswacht ist berechtigt, die in Anlage 1 für sie genannten Räumlichkeiten zum Zweck ihrer satzungsmäßigen Vereinstätigkeit zu nutzen.
2. Im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit unterstützt die Verkehrswacht:
  - a. die Durchführung der schulischen Radfahrausbildung als Bestandteil des Sachunterrichts der 3. und 4. Grundschulklassen im Verkehrsgarten sowie
  - b. das Frühradfahren, die außerschulische Radfahrausbildung und die Mobilitätsförderung für nichtmotorisierte Fahrzeuge anderer Zielgruppen.
3. Die in § 4 Nr. 2 b genannten Angebote werden von der Verkehrswacht vorrangig im Verkehrsgarten angeboten.
4. Die Verkehrswacht unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach vorheriger Abstimmung mit dem Leistungserbringer Angebote zur außerschulischen Verkehrserziehung

der BQG oder weiterer Anbieter von Veranstaltungen im Verkehrsgarten mit Bezug zur Verkehrserziehung.

5. Die Verkehrswacht ist Eigentümerin der beweglichen Gegenstände, die hinsichtlich der Erfüllung des Präambelzwecks vorgehalten bzw. zum Einsatz gebracht werden (beispielsweise Fahrgeräte nebst deren verkehrstechnischen Sicherheitszubehör, Verkehrsschilder etc.). Im Bedarfsfall schafft die Verkehrswacht, die für die Erfüllung des Präambelzwecks erforderlichen Gegenstände im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an. Die Verkehrswacht führt über die von ihr beschafften Gegenstände eine aktuelle Inventarliste. In die Inventarliste kann die Stadt Einsicht nehmen.
6. Die Verkehrswacht trägt unter den gleichen Bedingungen wie Nr. 5 die anfallenden Materialkosten für die Verkehrsschilder, Fahrräder, Roller und sonstige, im Verkehrsgarten gemäß des Präambelzwecks zum Einsatz kommende Fahrzeuge.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Stadt**

1. Die Stadt überlässt den Vertragsgegenstand an die BQG und die Verkehrswacht im derzeitigen, den Vertragsparteien bekannten Zustand. Sie übernimmt die Gewähr dafür, dass der Verkehrsgarten den technischen Anforderungen zu beabsichtigter Nutzung sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.
2. Die bauliche Instandhaltung des Verkehrsgartens obliegt der Stadt und erfolgt im Rahmen ihrer Haushaltsplanung. Einschränkungen der Nutzbarkeit durch Baumaßnahmen haben die Vertragsparteien hinzunehmen.
3. Die Stadt darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen ohne Zustimmung der BQG und der Verkehrswacht vornehmen. Die BQG und die Verkehrswacht haben diese Arbeiten zu dulden und den Zugang zu gewährleisten. Soweit die BQG und die Verkehrswacht die Arbeiten dulden müssen, stehen ihnen weder ein Minderungs- noch ein Zurückbehaltungsrecht zu. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Baumaßnahmen sind von der Stadt so früh wie möglich gegenüber der BQG und der Verkehrswacht anzuzeigen und schonend durchzuführen. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Nutzung des Verkehrsgartens für die BQG und die Verkehrswacht nicht wesentlich behindert wird.
5. Die Stadt trägt die anfallenden Betriebs- und Energiekosten sowie die Kosten für die Unterhaltsreinigung der Räumlichkeiten.

### **§ 6 Nutzungsentgelt**

1. Die Stadt überlässt der BQG und der Verkehrswacht die Nutzung des Verkehrsgartens unentgeltlich. Die Stadt behält sich vor, im Rahmen größerer Investitionen bezüglich des Verkehrsgartens, von den Vertragsparteien für deren Nutzung ein Entgelt zu erheben. Die Entgeltfestlegung bedarf der vorherigen gegenseitigen Abstimmung aller Vertragsparteien.

### **§ 7 Haftung**

1. Die BQG und die Verkehrswacht haften für alle jeweils zurechenbaren, schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Vertragsgegenstand durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch Dritte schuldhaft verursacht werden, sofern der jeweilige Vertragspartner dafür einzustehen hat.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die der BQG oder der Verkehrswacht im Zusammenhang in Ausübung der in §§ 3 f. aufgeführten Tätigkeiten entstehen.

## **§ 8 Versicherung**

Die BQG und die Verkehrswacht haben jeweils unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung für die vorgesehene Nutzung des Verkehrsgartens abzuschließen. Der Versicherungsabschluss ist für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsabschluss ist gegenüber der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag tritt am 01.05.2021 in Kraft.
2. Der Vertrag läuft zunächst bis zum 30.04.2031. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einem der Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Vertragsende gekündigt wird.
3. Die Vertragspartner vereinbaren, dass 1 Jahr vor Vertragsablauf eine gemeinsame Überprüfung der Inhalte des Vertrages erfolgt.
4. Die Stadt kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:
  - a.) die Zahlungsunfähigkeit der BQG und/oder der Verkehrswacht bekannt wird oder wenn sich diese in einem gerichtlichen Insolvenzverfahren befinden,
  - b.) die BQG und/oder die Verkehrswacht keine Haftpflichtversicherung führt oder trotz schriftlicher Aufforderung der Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht erbracht wird,
  - c.) die BQG und/oder die Verkehrswacht grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen ihre Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen.
5. Die Kündigung eines Vertragspartners gilt immer gegenüber allen Vertragspartnern.

## **§ 10 Beendigung des Vertrages**

1. Mit Vertragsende haben die Vertragspartner die Nutzung des Verkehrsgartens einzustellen.
2. Die in Anlage 1 entsprechend aufgeführten Räumlichkeiten werden im ordentlichen und beräumten Zustand der Stadt überlassen.
3. Sämtliche bereits ausgehändigte Schlüssel, sind an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bezüglich des gleichen Vertragsgegenstandes außer Kraft.
4. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung, der Versagung der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht.

Rostock, 27. April 2021



Hanse- und Universitätsstadt  
Rostock  
Der Oberbürgermeister



BQG „Neptun“ Gesellschaft für  
Personalentwicklung  
und Innovationsförderung mbH



  
**Verkehrswacht Rostock e.V.**  
Verkehrswacht  
Rostock e.V.  
Verkehrsgartenallee 5  
18059 Rostock

**Anlagen:**

- Anlage 1: Lageplan: Räumlichkeiten  
Anlage 2: Lageplan: Freifläche  
Anlage 3: Benutzerordnung für den Verkehrsgärten

Anlage 1WE 2132 – Verkehrsschule - RaumzuordnungGemeinsame Nutzung:

Raum 01 = Flur/ Eingangsbereich  
 Raum 02 = Flur  
 Raum 04 = Flur  
 Raum 05 = WC Herren  
 Raum 06 = WC Damen  
 Raum 09 = Klassenraum  
 Raum 10 = Küche  
 Raum 11 = Klassenraum  
 Raum 17 = Mülltonnen

Nutzung Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Raum 07 = Personal Dusche  
 Raum 08 = Personal WC  
 Raum 09b = HAR  
 Raum 12 = Büro/ Verwaltung  
 Raum 12a = Lager/ Verwaltung  
 Raum 15 = Heizungsraum

Nutzung BQG:

Raum 03 = Flur/Garderobe/Umkleide  
 Raum 09a = Lagerraum/ Putzmittelraum  
 Raum 13 = Aufenthaltsraum  
 Raum 13a = Büro

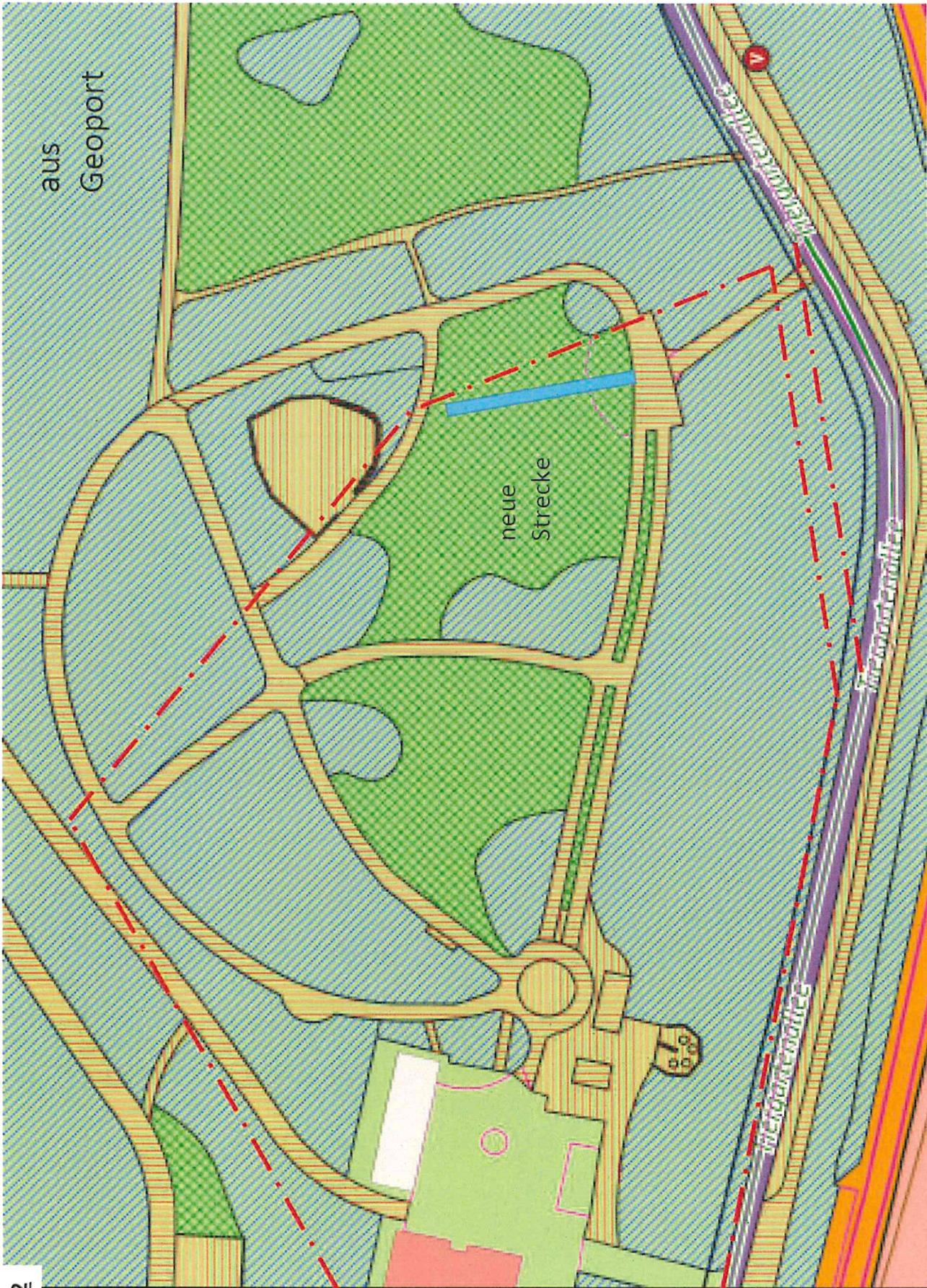
Nutzung Verkehrswacht Rostock:

Raum 14 = Büro  
 Raum 16 = Lagerraum  
 Raum 16a = Lagerraum

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister  
 Schulverwaltungsamt  
 Abt. Schulorganisation  
 Schillingallee 71  
 18057 Rostock





Anlage 2

Abgrenzung Gelände

## Anlage 3

**Benutzerordnung für den Verkehrs- und Freizeitgarten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Stand: 21. April 2021

## a) für Besucher\*innen im Verkehrs- und Freizeitgarten

1. Die Nutzung des Verkehrs- und Freizeitgartens für Klassen / Gruppen ist nur nach Voranmeldung und Vereinbarung eines Termins möglich.
2. Am Nachmittag steht der Verkehrs- und Freizeitgarten der Öffentlichkeit zur Verfügung.
3. Das Betreten des Verkehrs- und Freizeitgartens ist erst nach Genehmigung des jeweiligen Veranstalters erlaubt.
4. Das pädagogische Personal ist während der Nutzung des Verkehrsgartens für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche verantwortlich. Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht.
5. Im Verkehrs- und Freizeitgarten dürfen nur technisch einwandfreie Fahrräder, ggf. auch mit E-Unterstützung, bzw. andere nichtmotorisierte Fortbewegungsmittel eingesetzt werden.
6. Für die Benutz\*innen besteht Helmpflicht.
7. Der Lagerraum und die Fahrradwerkstatt dürfen nur von berechtigten Personen betreten werden.
8. Alle Bereiche des Verkehrs- und Freizeitgartens sind pfleglich zu behandeln und im sauberen und geordneten Zustand wieder zu verlassen.
9. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass mit dem unter Nummer 4 aufgeführten, im Verkehrs- und Freizeitgarten zugelassenen Fortbewegungsmitteln, nur mit einer solchen Geschwindigkeit gefahren wird, dass ein gefahrloses Anhalten jederzeit möglich ist. Es ist besondere Rücksicht zu nehmen.
10. Insbesondere bei Laubfall und Nässe ist auf die erhebliche Rutschgefahr durch den Veranstalter hinzuweisen.
11. Außerhalb der Fahrbahnflächen (Fahrbahnen) sind die Fahrräder grundsätzlich langsam zu schieben.
12. Kinder, die nicht mit dem Fahrrad fahren, haben sich grundsätzlich im Aufenthaltsbereich aufzuhalten.
13. Vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Verstöße der Besucher\*innen gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die mutwillige Sachbeschädigung, werden zivil- bzw. strafrechtlich verfolgt. Besucher\*innen, die wiederholt und in kurzen Abständen die Benutzerordnung missachten, können von der weiteren Nutzung des Verkehrsgartens ausgeschlossen werden.
14. Die Fahrbahnen dürfen durch Fußgänger nur im Rahmen der Einweisung/Ausbildung und nach Aufforderung durch den Veranstalter betreten werden.

15. Die überlassenen Fahrräder und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sachschäden sind sofort dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

b) für Veranstalter (Dritte) im Verkehrs- und Freizeitgarten

1. Jeder Veranstalter ist für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit für seine Teilnehmer verantwortlich. Das Gelände, ggf. die Räumlichkeiten, Aufenthaltsflächen sind – wie vorgefunden – im sauberen und geordneten - Zustand zu verlassen.

2. Für eingetretene Schäden während der Nutzung haftet der jeweilige Veranstalter. Der Veranstalter informiert den Überlasser spätestens am nächsten Werktag über etwaige Schäden.

3. Der jeweilige Veranstalter nutzt ausschließlich die für ihn bereitgestellten Räume. Die Benutzung der Toiletten im Hauptgebäude ist für Kinder nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

4. Der Lagerraum und die Fahrradwerkstatt dürfen nur von dazu berechtigten Personen betreten werden. Diese Räume sind ständig verschlossen zu halten.

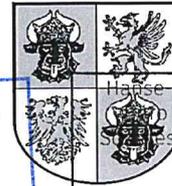


Elke Watzema

Amtsleiterin  
Schulverwaltungsamt

**Ministerium für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin



Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
des Senators für Jugend und  
Gesundheit, Schule und Sport

06. Juli 2021

St.-Georg-Str. 109, Haus II

Eingegangen im  
SCHULVERWALTUNGSAMT  
07. Juli 2021  
Ifd. Nr. .... 267.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Der Oberbürgermeister  
Neuer Markt 1  
18055 Rostock

Bearbeiterin:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

Datum:

Frau Röder

0385 588-18214

Monika.Roeder

@em.mv-regierung.de

VIII210a - 621-00000-

2020/002-016

16. Juni 2021

HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK  
PE-Nr.  
Eingegangen am: 02. JULI 2021 550  
27

OB	S2	S3	S4	10	15
30	45	61	62	87	88
03.1	03.001	03.2	03.3	03.6	03.8

1. 15 z.k. sel.

2. S3/40 BWV S.T. Au

1) 15 zu wecken  
Kowaldung

7) 40.30 40.30  
12.08.21. Bn

## Zuwendungsbescheid

hier: Projekt Erneuerung des Verkehrsgarten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Projekt-Nr.: Strategiefonds 2021/1

**Haushaltstitel:** 1507 893.24 MG 24

Zuschuss aus dem Strategiefonds für Investitionen für die Sanierung von Verkehrsgärten und Jugendverkehrsschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Antrag vom 29.04.2021 und Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 29.04.2021

### Anlagen:

- Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)
- Vordruck Anforderung (Abruf) der Zuwendung
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung von Gegenständen
- Vordruck Empfangsbestätigung

### 1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihres Antrages vom 29.04.2021 bewillige ich Ihnen auf Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020/2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V, S. 767); der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl.

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-8099

E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)

Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

M-V, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2018 (GVOB. M-V S. 242) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V für das beantragte Zuwendungsvorhaben für 2021 eine zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von insgesamt

**40.000,00 Euro**

(Betrag der Zuwendung in Worten: vierzigtausend Euro)

gewährt. Der Bewilligungszeitraum beginnt ab dem vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 28.05.2021 und endet am 31.12.2021.

Die vorgesehene Gesamtzuwendung beträgt im Rahmen dieser Förderung 100 % der entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000,00 €.

Eine Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

***BERECHNUNG DER ZUWENDUNG (vorläufig festgelegte Beträge)***

Gesamtausgaben der Maßnahme (Brutto):	<b>78.738,00 €</b>
Festgelegte zuwendungsfähige Gesamtausgaben der Maßnahme:	<b>40.000,00 €</b>
Fördersatz :	<b>100 %</b>
davon in 2021	<b>40.000,00 €</b>

## 2. Zuwendungszweck

Dieser Zuwendungsbescheid erstreckt sich auf folgende Maßnahme:

### **„Erneuerung des Verkehrsgarten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“**

Der Zuwendungszweck wird durch die entsprechenden Angaben in den geprüften Antragsunterlagen näher beschrieben. Die Frist für den Beginn des Zweckbindungszeitraumes beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung bzw. des letzten Zuwendungsteilbetrages. Die Zweckbindungsdauer beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer ist der Zuwendungsempfänger frei in der Verfügung über die mit der gewährten Zuwendung beschafften Güter (siehe auch Ziffer 5.2).

## 3. Finanzierung

### 3.1 INVESTITIONSPLAN

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (soweit nach § 15 UStG 2005 als Vorsteuer abziehbar ohne Umsatzsteuer) wurden - unter Berücksichtigung Ihres Antrages - wie folgt ermittelt:

Kosten- gruppen (KG)	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Brutto) in €	Zuwendungs- fähige Ausgaben (Brutto) in €	nicht zuwen- dungsfähige Aus- gaben (Brutto) in €
1	Erneuerung des Verkehrs- garten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	78.738,00	40.000,00	38.738,00

### 3.2 FINANZIERUNGSPLAN

Für die Finanzierung der Maßnahme wird der folgende Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt:

Art der eingesetzten Mittel für die Gesamtmaßnahme	
Eigenmittel des Antragstellers:	38.738,00 €
Beiträge Dritter	0,00 €
festgelegte Zuwendung des Landes (Ministerium für Energie, Inf- rastruktur und Landesentwicklung):	40.000,00 €
Gesamtbetrag:	78.738,00 €

### 4. Auszahlung/Mittelabruf/Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung (oder Teile davon) kann frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann herbeigeführt und damit eine Auszahlung beschleunigt werden, wenn auf der beigefügten Empfangsbestätigung erklärt wird, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

Die Zuwendung ist mittels beigefügtem Abrufvordruck so abzufordern, dass sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (vergleiche Nr. 1.4 ANBest-K). Eine Verausgabung der Mittel kann auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

Sofern der abgerufene Zuwendungsbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang fristgemäß verwendet werden kann, ist er in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde unverzüglich anteilig zurückzuzahlen. Der Betrag kann zu gegebener Zeit innerhalb des Bewilligungszeitraumes wieder angefordert werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt ab dem vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 28.05.2021 und endet am 31.12.2021. Dabei sind die Mittel bis **spätestens 10.12.2021** abzufordern. Die letztmögliche Mittelanforderung hat innerhalb des Bewilligungszeitraums zu erfolgen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können Mittelanforderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Für nicht fristgemäß verwendete bzw. zurückgezahlte Zuwendungen behalte ich mir eine Zinsberechnung nach § 49a VwVfG M-V in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung (LHO) vor.

## **5. Nebenbestimmungen**

### **5.1 Die folgenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)

### **5.2 Abweichend oder ergänzend hierzu gelten folgende Auflagen:**

Der Beginn und das Ende der Maßnahme sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Die zweckentsprechende Verwendung von Gegenständen (hier: Erneuerung des Verkehrsgarten), die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworben oder hergestellt worden sind, ist der Bewilligungsbehörde zur Mitte und zum Ende der Zweckbindungsdauer (innerhalb von drei Monaten danach) nachzuweisen. Für die Nachweise ist das beiliegende Formular zu verwenden.

Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen müssen vorliegen und die diesbezüglich erteilten Auflagen eingehalten werden.

Die Eigentumsverhältnisse, wenn diese für die beantragte Maßnahme von Belang sein sollten, müssen für die Dauer der Zweckbindung eindeutig geklärt sein. Die Nutzungsvereinbarung ist auf den Zeitraum der Zweckbindung anzupassen.

Die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

### **5.3 Widerrufsvorbehalt:**

Diese Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides (Zuwendungsbetrages) Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

## **6. Subventionserhebliche Tatsachen**

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) in seiner jeweils gültigen Fassung (Gesetz gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.1995 (SubvG M-V), (GVOBl. M-V S. 330)). Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben in Ihrem Antrag, die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 im Zuwendungsbescheid, die Angaben im Formblatt Mittelabruf, die Angaben im Verwendungsnachweis sowie in den dazugehörigen Anlagen.

## 7. Verwendungsnachweis / Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30.06.2022 gemäß Nr. 6 ANBest-K auf dem beigefügten Vordruck in einfacher Ausfertigung ohne besondere Aufforderung dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Im Rahmen der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sind gewährte Skontobeträge zu nutzen. Skontobeträge sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323 a, 19055 Schwerin, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Jens-Uwe Zingler



## Änderung zum Nutzungsvertrag

zwischen

**der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Schulverwaltungsamt  
vertreten durch die Amtsleiterin Frau Watzema  
Schillingallee 71, 18057 Rostock

- in Folgenden: Stadt –

und

**BQG „Neptun“ Gesellschaft für Personalentwicklung  
und Innovationsförderung mbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roland Gapikowski  
Carl-Hopp-Str. 4c, 18069 Rostock

- in Folgenden: BQG –

und

**Verkehrswacht Rostock e.V.**

vertreten durch die Vorsitzende Frau Angelika Stierner  
Tiergartenallee 5, 18059 Rostock

- in Folgenden: Verkehrswacht –

Zwischen den Vertragsparteien wird nachfolgende Änderung vereinbart:

### § 9 Laufzeit und Kündigung

2. Der Vertrag endet frühestens am 31.12.2031. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Vertragsende gekündigt wird.

Rostock, xx.xx.xxxx

---

Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister	BQG „Neptun“ Gesellschaft für Personalentwicklung und Innovationsförderung mbH	Verkehrswacht Rostock
--	--	--------------------------